TOP: öffentlich

Aufhebung der Zweckbindung für U3 Kita Plätze nach § 55 Absatz 2 KiBiz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
07.03.2022	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt für die nachstehenden Kindertageseinrichtungen von der Regelung des § 55 Absatz 2 Satz 2 KiBiz Gebrauch zu machen.

	Gruppenform	mit U3 Kindern belegt	mit Ü3 Kindern belegt	
LRO Bernberg	I U3	10	2	
LRO Steinenbrück	I U3	16	8	
Kath Innenstadt	I U3	15	3	
AWO Derschlag	I U3	8	4	
AWO Berghausen	I U3	2	4	
AWO Strombach	I U3	4	2	
AWO Hunstig	I U3	9	3	
St#ädt Lantenbach	I U3	14	4	
Städt Strombach	I U3	14	4	
Städt Innenstadt	I U3	11	7	
Städt Lieberhausen	I U3	4	2	
Ev Vollmerhausen	I U3	11	1	

In den genannten Einrichtungen werden nicht alle U3 Plätze mit U3 Kindern belegt. Die Belegung von U3 Plätzen mit Ü3 Kindern wie in der Tabelle aufgeführt ist Bestandteil des Beschlusses.

Weitere Belegungen von U3 Plätzen mit Ü3 Kindern, die sich im Laufe des Kindergartenjahres 2022/23 durch unterjährige Veränderungen ergeben, sind ebenfalls genehmigt und von der Verwaltung in die Gesamtdokumentation aufzunehmen.

Begründung:

Die Belegung der U3 Plätze mit Ü3 Kindern ergibt sich aus der zu geringen Anzahl der Kinder, die die Einrichtung in die Schule verlassen. Die Anzahl dieser Kinder bestimmt die Anzahl der frei werdenden Plätze.

Die Belegung der U3 Plätze mit Ü3 Kindern ergibt sich auch aus den Anmeldungen von U3 Kindern. Soweit keine geeigneten Anmeldungen vorliegen, werden die freien Plätze mit Ü3 Kindern belegt. Geeignete Anmeldungen sind die, mit denen eine notwendige Altersstruktur der Gruppe, etwa gleiche Anzahl von Mädchen und Jungen, Anzahl der

Kinder mit e Einzelkinder, zuträglich ist	erhöhtem Förder Alleinerziehende :.	bedarf (e ect.) c	Inklusion, der Erzieh	Integrat ung, Bild	tion, Spra dung und	achförderbed Betreuung	larf, der	Armut, Kinder